

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

- Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Verfassung, Zusammensetzung und Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger
- Verwirklichung von Anpassungsbedarf, der sich seit den letzten Sozialversicherungswahlen im Jahr 1999 ergeben hat
- Verbesserungen im Bereich der Vermögensanlage der Sozialversicherungsträger

B. Lösung

- Einführung gemeinsamer Versichertenältester für Arbeiter und Angestellte bei der Bundesknappschaft
- Begrenzung der Anzahl der Stellvertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger
- Ausweitung der Wahlberechtigung zu den Sozialversicherungswahlen auf EU-Bürger sowie Bürger in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz
- Entlastung der Versicherungsämter von der Mitwirkung bei den Sozialversicherungswahlen
- Erweiterung der Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger zur Anlage ihrer vorgeschriebenen Rücklage

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 30. April 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten
Buches Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

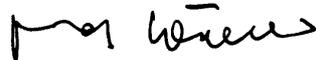
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Arbeiter und Versichertenälteste der Angestellten“ gestrichen.
 2. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufstellung“ die Wörter „bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt“ angefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 können für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes sowie für einzelne oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden.“
 3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeiter und die Versichertenältesten der Angestellten je für sich getrennt“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 4. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Mitglieder“ durch die Wörter „deren Mitglieder sowie die Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse“ ersetzt.
 5. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die in Satz 1 genannte Anzahl von Versicherten ist der 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung maßgebend.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Vorschlagslisten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände entsprechend. Das gilt nicht, wenn diese
 1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder
 2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder
 3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.
- Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, gelten die Absätze 2 und 3 nicht, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten war.“
6. § 48b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, bei denen nicht eine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Abs. 4 vorliegt, vorab festgestellt.“
 7. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Wörter „in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, können in der Renten- und Unfallversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 107. und dem 37. Tag vor dem Wahltag bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.“
 8. § 51 Abs. 9 wird aufgehoben.
 9. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Bundespost“ durch die Wörter „Post AG“ ersetzt und die Wörter „als Standardbriefe ohne besondere Versandungsform“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. § 62 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In der Knappschaftsversicherung müssen der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende verschiedenen Gruppen angehören.“
11. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„Anteilen an Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, wenn sichergestellt ist, dass für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände gemäß den Nummern 1 bis 4 und 8 dieser Vorschrift erworben werden dürfen,“.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Den Staaten der Europäischen Gemeinschaften in den Absätzen 1 und 2 stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.“
12. In § 48 Abs. 3 Satz 1, § 51 Abs. 7 und § 60 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf regelt verschiedene Einzelfragen aus dem Bereich der Verfassung, Zusammensetzung und insbesondere Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger. Es handelt sich überwiegend um Regelungen eher technischer Natur, die sich aufgrund der Erfahrungen bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 1999 als anpassungsbedürftig erwiesen haben. Dabei wird auch den Empfehlungen der Wahlbeauftragten und den Anliegen der Sozialversicherungsträger und den in ihren Selbstverwaltungsorganen vertretenen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen Rechnung getragen. Zeitgleich sollen durch Rechtsverordnung weitere entsprechende Änderungen in der Wahlordnung für die Sozialversicherung in Kraft gesetzt werden.

Die wichtigsten Regelungen betreffen die Ausweitung der Wahlberechtigung auf EU-Bürger sowie Bürger in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, die Einführung gemeinsamer Versichertenältester für Arbeiter und Angestellte bei der Bundesknappschaft und eine Begrenzung der Zahl der Stellvertreter in den Selbstverwaltungsorganen.

Zugleich enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zur Vermögensanlage der Sozialversicherungsträger, die deren Möglichkeiten zur Anlegung der vorgeschriebenen Rücklage erweitert.

Im Einzelnen:

Ausweitung der Wahlberechtigung auf Personen im Ausland

Das Wahlrecht bei den Sozialversicherungswahlen soll nicht länger auf Personen beschränkt sein, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Es wird auf alle Personen erstreckt, die in einem Staat leben oder arbeiten, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist. Dies sind die Staaten der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – zusätzlich also Island, Liechtenstein und Norwegen – und die Schweiz. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität setzt die Teilnahme an der Wahl in der Renten- und Unfallversicherung einen Antrag voraus.

Versichertenälteste bei der Bundesknappschaft

Bei der Bundesknappschaft wählen die Versicherten künftig nicht mehr Versichertenälteste der Arbeiter und Versichertenälteste der Angestellten, sondern gemeinsame Versichertenälteste für beide Gruppen von Versicherten. Dies entspricht der Aufhebung der Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten in anderen Bereichen und dient der Kosteneinsparung.

Begrenzung der Anzahl der Stellvertreter

Bei der Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten nicht mehr alle in der Vorschlagsliste benannten

Stellvertreter als gewählt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird ihre Zahl auf eine angemessene Größenordnung begrenzt.

Wegfall der Aufgaben der Versicherungsämter bei den Sozialversicherungswahlen

Die Versicherungsämter werden künftig von der Mitwirkung bei den Sozialversicherungswahlen entlastet.

Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger

Durch die Änderung werden die Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger zur Anlage ihrer Rücklage auf die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und die Schweiz erweitert. Außerdem wird die Anlage in Grundstücks-Sondervermögen und gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen ermöglicht.

Mit diesem Gesetzentwurf wird von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG – Sozialversicherung – Gebrauch gemacht. Für die vorgesehenen Änderungen besteht das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen sämtlich Änderungen und Ergänzungen bestehender Vorschriften zur Verfassung, Zusammensetzung und Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger und zur Vermögensanlage der Träger. Diese Fragen können zur Wahrung der Rechtseinheit nur durch Bundesgesetz geregelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 39)

Durch die Vorschrift werden künftig gemeinsame Versichertenälteste für Arbeiter und Angestellte eingeführt. Damit wird auch einer Forderung des Bundesrechnungshofes entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Begrenzung der Anzahl der Stellvertreter auf eine angemessene Größenordnung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass für bestimmte Organmitglieder persönliche Stellvertretung und für andere Organmitglieder Listenvertretung gewählt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 46)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 47)

Durch die Vorschrift werden die Personen, die nur pflegeversichert, nicht aber krankenversichert sind, in die Gruppe der Versicherten einbezogen.

Zu Nummer 5 (§ 48)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in § 48 Abs. 2 SGB IV bestimmt den Stichtag, der für die Anzahl der Versicherten bei einem Versicherungsträger maßgebend ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 und 2. Die neue Vorschrift des Satzes 3 erstreckt den Verzicht auf das Unterschriftenquorum unter bestimmten Voraussetzungen auf den Zusammenschluss von Arbeitnehmervereinigungen.

Zu Nummer 6 (§ 48b)

Die Vorschrift schränkt die Fälle ein, in denen eine Vorabfeststellung der Vorschlagsberechtigung erfolgt. Auf die Vorabfeststellung soll in allen Fällen verzichtet werden, in denen das Unterschriftenquorum zur Einreichung von Vorschlagslisten (§ 48 Abs. 4) nicht erfüllt zu werden braucht.

Zu Nummer 7 (§ 50)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift erstreckt das Wahlrecht auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig sind. Das bedeutet eine Ausweitung auf die Staaten der Europäischen Gemeinschaften, Island, Liechtenstein und Norwegen sowie die Schweiz.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist in der Renten- und Unfallversicherung ein Antrag auf Teilnahme an der Wahl erforderlich, wenn der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches hat.

Zu Nummer 8 (§ 51)

Die Vorschrift ist entbehrlich. Ihr Regelungsgehalt ergibt sich bereits aus der Stichtagsregelung in § 51 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 9 (§ 54)**Zu Buchstabe a**

Die Regelungen sind entbehrlich. Außerdem sollen die Versicherungsämter von der Mitwirkung im Bereich der Sozialwahlen entlastet werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung. Die aufgehobenen Regelungen sind entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 62)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 11 (§ 83)

Durch die Vorschrift werden die Möglichkeiten zur Anlage der Rücklage auf die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Schweiz erweitert. Außerdem wird die Anlage in Grundstücks-Sondervermögen nach § 27 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen nach § 37a KAGG ermöglicht (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 12 (§§ 48, 51 und 60)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften treten unmittelbar in Kraft.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug. Einem etwaigen geringfügigen Verwaltungsmehraufwand durch die Ausweitung der Wahlberechtigung auf Personen im Ausland stehen Vereinfachungen des Verfahrens, der Wegfall der Aufgaben der Versicherungsämter bei den Sozialversicherungswahlen und Kosteneinsparungen durch die Einführung gemeinsamer Versichertenältester bei der Bundesknappschaft gegenüber.

D. Preiswirkungsklausel

Unmittelbare Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1a – neu – (§ 285 Abs. 3 Satz 2 – neu – SGB V)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 1a
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 285 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I, S. 2477), das zuletzt durch ... geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Verarbeitung und Nutzung der rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Sozialdaten der Kassenärztlichen Vereinigungen für Zwecke der Qualitätssicherung nach § 17a der Röntgenverordnung ist zulässig.“

Als Folge ist die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Fünften Buches Sozialgesetzbuch“.

Begründung

Die Qualitätsprüfung von Röntgenuntersuchungen findet sowohl durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach den Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV im Rahmen von § 135 ff. SGB V) als auch im Rahmen der Gewerbeaufsicht (Qualitätsprüfung im Zweijahresturnus nach § 17a der Röntgenverordnung durch die in der Regel bei den Ärztekammern angesiedelten „Ärztlichen Stellen“) statt.

Die bisherige Erfahrung mit dieser sich überschneidenden Prüftätigkeit zeigt, dass mit einer verstärkten Koordinierung beider Prüfinstanzen Synergieeffekte erzielt werden könnten. Zu diesem Zweck sollte den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit eröffnet werden, die bei ihren Qualitätsprüfungen gewonnenen Daten (Daten zur Bildqualität, zur Indikationsstellung und zum Befund) an die „Ärztlichen Stellen“ weiterzuleiten. Der Bundesgesetzgeber hat bereits mit der Änderung der Röntgenverordnung im Jahr 2002 die gleiche Zielrichtung verfolgt. So ist aus der Begründung zu § 17a dieser Verordnung die Absicht erkennbar, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, zur Kostendämpfung und im Interesse der zu überprüfenden Ärzte, den „Ärztlichen Stellen“ einen Zugriff auf Unterlagen anderer Stellen, wie z. B. auf die Unterlagen der Röntgenkommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen, zu ermöglichen.

Rechtmäßig erhobene und gespeicherte Sozialdaten dürfen gemäß § 285 Abs. 3 SGB V für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 285 Abs. 1 SGB V verarbeitet und genutzt, d. h. auch weitergegeben, werden. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Durchführung von Qualitätsprüfungen gemäß § 136 SGB V. Die Weitergabe von Daten für Zwecke außerhalb von § 285 Abs. 1 Nr. 6 SGB V setzt allerdings voraus, dass sie durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches ausdrücklich angeordnet oder erlaubt ist.

Da das bestehende Sozialversicherungsrecht eine entsprechende datenschutzrechtliche Bestimmung nicht vorsieht, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, durch die Aufnahme einer klarstellenden Regelung im SGB V eine gesicherte Rechtsgrundlage für diese Weitergabe an die Gewerbeaufsicht zu schaffen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Artikel 1a – neu – (§ 285 Abs. 3 Satz 2 -neu- SGB V)**

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 285 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Sie kann diesem Vorschlag jedoch insoweit nicht zustimmen, als diese Änderung in den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einfließen soll.

Dieser Gesetzentwurf beinhaltet ausschließlich Änderungen von Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen und erweitert die Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger zur Anlage der vorgeschriebenen Rücklage.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 285 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch soll dagegen die datenschutzrechtliche Voraussetzung für eine Zusammenarbeit der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den ärztlichen Stellen nach der Röntgenverordnung bei der Qualitätsprüfung von Röntgenuntersuchungen in der ärztlichen Praxis schaffen.

Gegen dieses Anliegen bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es erscheint aber nicht sachgerecht, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einzelne Änderungen des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch einzubringen.

Zum weiteren Vorgehen erscheint es sachgerecht, einen entsprechenden Änderungsantrag im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratungen zum Fallpauschalenänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 15/614) einzubringen. Diese werden weitgehend parallel zu denen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verlaufen werden.

